Spezial-Synopse

Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
	gestützt auf § 41 lit. b der Kantonsverfassung ¹⁾ und in Vollzug von Art. 55 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ²⁾ ,	
	beschliesst:	
	I.	
	Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 ³⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubi- gung in Zivilsachen	Titel (geändert) Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)	
§ 1	§ 1 Abs. 2 (neu)	
	² Die Urkundspersonen dürfen sich als «Notarin» oder «Notar» bezeichnen.	

¹⁾ BGS <u>111.1</u> 2) SR <u>210</u> 3) BGS <u>223.1</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
§ 2	§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)	§ 2 Abs. 2 (geändert)
² An Beamte im Hauptamt, die im Besitz des Rechts- anwaltspatentes sind, darf die Ermächtigung nicht er- teilt werden.	² Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und der Gemeinden mit einem Arbeitspensum von über 50 %, die im Anwaltsregister eingetragen sind, darf die Ermächtigung nicht erteilt werden.	² Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und der Gemeinden darf die Ermächtigung nicht erteilt werden.
³ Die Ermächtigung wird auch an einen Rechtsanwalt erteilt, der das Patent eines andern schweizerischen Kantons besitzt, sofern er mindestens 5 Jahre im Kanton Zug ununterbrochenen Wohnsitz hat, sich über hinreichende praktische Befähigung zur Beurkundung ausweist und der betreffende Kanton Gegenrecht hält.	³ Die Ermächtigung wird auch an einen Rechtsanwalt erteilt, der das Patent eines andern schweizerischen Kantons besitzt und im Anwaltsregister des Kantons Zug eingetragen ist, sofern er im Kanton Zug Wohnsitz hat, sich über hinreichende praktische Befähigung zur Beurkundung ausweist und der betreffende Kanton Gegenrecht hält.	
⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.	⁴ Aufgehoben.	
§ 4 Gemeindeschreiber	§ 4 Abs. 4 (aufgehoben)	
⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.	⁴ Aufgehoben.	
§ 5 Stellvertreter des Gemeindeschreibers	§ 5 Abs. 4 (aufgehoben)	
⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.	⁴ Aufgehoben.	
§ 7 Rechtsanwälte	§ 7 Abs. 1 (geändert)	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
¹ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte sind in folgenden Fällen zuständig:	¹ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte können mit Ausnahme von Rechtsge- schäften im Zusammenhang mit in der Schweiz gele- genen Grundstücken sämtliche zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte öffentlich beurkunden. Sie können Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit in der Schweiz gelegenen Grundstücken beurkunden im Rahmen von:	
a) Errichtung einer Stiftung (Art. 81 f. und 335 ZGB);	a) Aufgehoben.	
b) Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 181 ZGB) sowie Aufnahme des Inventars und Schätzung des eingebrachten Eigengutes (Art. 197/98 ZGB);	b) Aufgehoben.	
c) Begründung einer Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB);	c) Aufgehoben.	
 Öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 498 f. ZGB); 	d) Aufgehoben.	
e) Erbvertrag (Art. 512 ZGB);	e) Aufgehoben.	
f) Ersatz der Unterschrift (Art. 15 OR);	f) Aufgehoben.	
g) Beurkundungen auf Grund vertraglicher Abmachung (Art. 16 OR);	g) Aufgehoben.	
h) Entkräftung eines Schuldscheines und Tilgung einer Schuld (Art. 90 OR);	h) Aufgehoben.	
i) Bürgschaft und Vollmacht hiezu (Art. 493 OR);	i) Aufgehoben.	
k) Verpfründungsvertrag (Art. 522 OR);	k) Aufgehoben.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
I) Beurkundungen aus dem Gesellschaftsrecht (Art. 620–926 OR);	I) Aufgehoben.	
m) Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen der Anleihens-Obligationengläubiger (Art. 1168 OR) ¹⁾ .	m) Aufgehoben.	
	n) (neu) Eheverträgen;	
	o) (neu) Verfügungen von Todes wegen;	
	p) (neu) Sacheinlage- und Sachübernahmeverträ- gen; und	
	q) (neu) Rechtsgeschäften gemäss dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Art. 20, 44, 65, 70 Abs. 2, 79 Abs. 3, 104 Abs. 3 FusG) ²⁾ .	
§ 7 ^{bis} Beurkundung von Wechsel- und Checkprotest	§ 7 ^{bis} Aufgehoben.	
¹ Die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie deren Stellvertretende sind zur öffentlichen Beurkundung von Wechsel- und Checkprotest (Art. 1034 – 1041, Art. 1128 OR) zuständig, sofern ihnen die Beurkundungsbefugnis gemäss diesem Gesetz zukommt.		
² Die gleiche Befugnis kommt den zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu.		

Heute Art. 1169 OR.
 SR <u>221.301</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
1.5. Ausstand	Titel am Anfang des Dokuments (geändert) 1.5. Unabhängigkeit und Ausstand	
§ 8 Voraussetzungen	§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Unabhängigkeit (Überschrift geändert)	§ 8 Abs. 1 (geändert)
¹ Die Urkundsperson befindet sich im Ausstand bei einer Beurkundung, an der als Partei oder als Vertre- ter einer Partei mitwirken:	¹ Die Urkundsperson darf keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Amtsausübung oder mit dem Ansehen des Notariats unvereinbar ist.	¹ Die Urkundsperson darf keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Amtsausübung unvereinbar ist. (Aufzählung unverändert)
die Urkundsperson selbst, ihr jetziger oder vor- maliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person;	a) Aufgehoben.	
b) ein Gesellschafter oder Dienstherr der Urkundsperson;	b) Aufgehoben.	
 eine juristische Person privaten Rechtes, der die Urkundsperson als Organ angehört oder an de- ren Geschäftsleitung sie beteiligt ist. 	c) Aufgehoben.	
² Die gleichen Ausstandsvorschriften gelten für die bei einer Beurkundung mitwirkenden Zeugen und Übersetzer.	² Aufgehoben.	
	§ 8a (neu) Ausstand – Ausstandsgründe	§ 8a Abs. 2 (geändert)
	¹ Die Urkundsperson befindet sich im Ausstand bei einer Beurkundung, an der als Partei oder als Vertre- ter einer Partei mitwirken:	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	a) die Urkundsperson selbst, ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person;	
	b) ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, an der die Urkundsperson, ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Part- nerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft beteiligt ist;	
	c) der Arbeitgeber der freiberuflichen Urkundsperson;	
	d) eine juristische Person, der die Urkundsperson, ihr Ehegatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft als Organ angehören oder an deren Geschäftsleitung sie beteiligt sind;	
	e) eine Person, zu der die Urkundsperson, ihr Ehe- gatte, ihre Partnerin oder ihr Partner in eingetra- gener Partnerschaft oder in dauernder Lebensge- meinschaft in einem rechtlichen oder faktischen Abhängigkeitsverhältnis steht.	
	² Die Ausstandsvorschriften gelten auch für den vor- maligen Ehegatten und die Partnerin oder den Part- ner in eingetragener Partnerschaft oder in dauernder Lebensgemeinschaft. Sie gelten weiter für Personen, die bei einer Beurkundung als Zeugen und als Über- setzer mitwirken.	² Die Ausstandsvorschriften gelten auch, wenn die Urkundsperson mit einer Person verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft lebte oder eine fakti- sche Lebensgemeinschaft führte. Sie gelten weiter für Personen, die bei einer Beurkundung als Zeugen und als Übersetzer mitwirken.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
§ 9 Folgen	§ 9 Ausstand – Folgen (Überschrift geändert)	
1.6. Schweigepflicht	Titel am Anfang des Dokuments (geändert) 1.6. Pflichten der Urkundspersonen	
	 § 9a (neu) Beurkundungspflicht ¹ Die Urkundsperson ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die von ihr verlangten Berufsfunktionen zu erfüllen. Sie kann die Beurkundung aus wichtigen Gründen ablehnen. ² Die Urkundsperson lehnt eine Beurkundung ab: a) wenn ein Ausstandsgrund besteht; b) wenn der Inhalt der Beurkundung offensichtlich rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist; c) wenn eine Urkundspartei die erforderliche Mitwirkung verweigert oder der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird. ³ Die Gemeinden bestimmen, ob sie gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte und Vorgänge durch ihre 	
§ 10	Urkundspersonen beurkunden lassen. § 10 Abs. 2 (neu) Schweigepflicht (Überschrift geändert)	
	² Die Schweigepflicht gilt auch für die Hilfspersonen, Übersetzer und Zeugen.	
	§ 10a (neu) Pflicht zur Interessenwahrung	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	¹ Die Urkundsperson wahrt die Interessen der Beteiligten unparteilich.	
	² Sie übt die notarielle Tätigkeit unabhängig und auf eigene Verantwortung aus.	
	§ 10b (neu) Sorgfaltspflichten	
	¹ Die Urkundsperson hat die Beurkundung mit Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.	
	² Sie darf nur beurkunden, was sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.	
	³ Sie hat den wahren Willen der Parteien zu ermitteln und in der Urkunde klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen. Zu diesem Zweck hat sie die Parteien über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren, ihnen die für die Willensbildung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten hinzuwirken.	
	⁴ Diese Pflichten gelten auch dann, wenn der Ur- kundsperson eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.	
	§ 10c (neu) Anmeldepflicht	
	¹ Sofern gesetzlich oder rechtsgeschäftlich nichts anderes angeordnet ist, meldet die gemeindliche Urkundsperson die von ihr beurkundeten eintragungsbedürftigen Rechtsgeschäfte unverzüglich beim Grundbuch- und Vermessungsamt zur Eintragung an (Art. 963 Abs. 3 ZGB).	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	§ 10d (neu) Verantwortlichkeit	
	¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme der Rechts- anwälte, unterstehen in Bezug auf die Beurkun- dungstätigkeit dem kantonalen Verantwortlichkeitsge- setz. ¹⁾	
	² Die Rechtsanwälte haften für ihre Beurkundungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. ²⁾	
1.7. Verantwortlichkeit	Titel am Anfang des Dokuments 1.7. (aufgehoben)	
§ 11	§ 11 Aufgehoben.	
¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, unterstehen in Bezug auf die Beurkundungstätigkeit dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz ³⁾ .		
² Die Rechtsanwälte haften für ihre Beurkundungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes ⁴⁾ .		
1.8. Disziplinargewalt	Titel am Anfang des Dokuments 1.8. (aufgehoben)	
§ 12	§ 12 Aufgehoben.	

¹⁾ BGS <u>154.11</u> 2) SR <u>220</u> 3) BGS <u>154.11</u> 4) SR <u>220</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
¹ Die Urkundspersonen unterstehen der Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde.		
² Disziplinarmassnahmen sind Verweis und Ord- nungsbusse bis auf Fr. 300.–. In schweren Fällen kann die Beurkundungsbefugnis vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Der Entzug ist im Amts- blatt zu veröffentlichen.		
§ 13 Prüfungspflicht	§ 13 Abs. 3 (neu)	
	³ Bestehen hinsichtlich der Urteilsfähigkeit einer Ur- kundspartei Zweifel, nimmt die Urkundsperson die Beurkundung auf deren Verlangen vor und hält die- sen Umstand in der Urkunde fest.	
§ 16 Feststellung des Parteiwillens – im allgemeinen	§ 16 Abs. 2 (geändert)	
² Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erschei- nen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. In diesem Fall ist von der Urkundsperson anzugeben, an welchem Tage die einzelnen Perso- nen unterzeichnet haben.	² Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erschei- nen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. In diesem Fall ist von der Urkundsperson in der Beurkundungsformel anzugeben, an welchem Tage die einzelnen Personen unterzeichnet haben.	
§ 19 Beurkundungserklärung	§ 19 Abs. 3 (geändert)	
³ Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen; die Urkunde soll den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.	³ Die Urkundsperson unterzeichnet diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum. Die Urkunde muss den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tra- gen.	
§ 21 Sinngemässe Anwendung	§ 21 Abs. 3 (geändert)	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
³ Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen; die Urkunde soll den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.	³ Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Die Urkunde muss den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.	
	§ 21a (neu) Zusätzliche Prüfungspflichten 1 Die Urkundsperson prüft das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften, die die erklärende Person zur Abgabe einer Erklärung oder zur Vornahme einer Rechtshandlung befähigt, wie namentlich die Organstellung, die Aktionärseigenschaft und die gültige Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre bei der Universalversammlung.	
§ 22 Anmeldepflicht 1 Die Gemeindeschreiber1 und deren Stellvertreter sind verpflichtet, die von ihnen beurkundeten Verträge über dingliche Rechte direkt beim Grundbuchund Vermessungsamt zur Eintragung anzumelden (Art. 963 Abs. 3 ZGB).	§ 22 Aufgehoben.	
§ 23 Geschäftsprotokoll und Urkundenabschriften 1 Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, haben über die öffentlichen Beurkundungen ein gebundenes Geschäftsprotokoll zu füh-	§ 23 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert) ¹ Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, haben über die öffentlichen Beurkundungen ein gebundenes Geschäftsprotokoll zu füh-	

Bezeichnung gemäss § 143 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 (BGS <u>171.1</u>), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
d) Betrag der erhobenen Gebühr.	d) (geändert) Betrag der erhobenen Gebühr, soweit die zuständige Aufsichtsbehörde keine abweichende Regelung zulässt.	
² Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grund- buchverwalters, haben eine beglaubigte Abschrift der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden aufzube- wahren.	² Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grund- buchverwalters, haben ein Original oder eine beglau- bigte Kopie der von ihnen errichteten öffentlichen Ur- kunden aufzubewahren.	
⁴ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte haben das Geschäftsprotokoll und die Urkundenabschriften nach Aufhören der Beurkun- dungsbefugnis dem Staatsarchiv ¹⁾ zu übergeben.	⁴ Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte haben das Geschäftsprotokoll und die Originale oder beglaubigte Kopien der Urkunden nach Erlöschen der Beurkundungsbefugnis dem Staatsarchiv auszuhändigen. Bei vorübergehender Niederlegung der notariellen Tätigkeit kann die zu- ständige Aufsichtsbehörde eine Ausnahmeregelung treffen.	
§ 24 Stempel und Siegel	§ 24 Abs. 2 (geändert)	
² Stempel und Siegel der Rechtsanwälte haben den Namen, die Bezeichnung «Urkundsperson» und das Kantonswappen zu enthalten.	² Stempel und Siegel der Rechtsanwälte haben den Namen, die Bezeichnung «Urkundsperson» oder «Notarin» bzw. «Notar» und das Kantonswappen zu enthalten.	
§ 26 Verzeichnis der Urkundspersonen	§ 26 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben)	
	^{2a} Der Regierungsrat regelt in Absprache mit dem Obergericht die Einführung des elektronischen Re- gisters der Urkundspersonen in einer Verordnung.	
³ Abänderungen sind im nächsten Amtsblatt bekannt zu machen.	³ Aufgehoben.	

Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS <u>153.1</u>).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	§ 26a (neu) Publikation	
	¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde publiziert die Erteilung sowie den dauernden, den befristeten und den vorsorglichen Entzug sowie das Erlöschen der Beurkundungsbefugnis.	
	² Die Publikation der Erteilung der Beurkundungsbe- fugnis an die Urkundspersonen hat konstitutive Wir- kung. In den übrigen Fällen wirkt die Publikation de- klaratorisch.	
	§ 26b (neu) Elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung	
	¹ Die Urkundspersonen sind zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden ermächtigt (Art. 55a Abs. 1 SchIT ZGB). ¹⁾	
	² Sie sind ermächtigt, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen (Art. 55a Abs. 2 SchIT ZGB). ²⁾	
	³ Der Regierungsrat bestimmt in Absprache mit dem Obergericht den Zeitpunkt, ab dem Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und elektronische Beglaubi- gungen in elektronischer Form erstellt werden dürfen und regelt die Einzelheiten.	
§ 27 Bescheinigung über formell richtige Beurkundung	§ 27 Abs. 1 (geändert)	

¹⁾ SR <u>210</u> ²⁾ SR <u>210</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
¹ Der Landschreiber oder dessen Stellvertreter haben auf Begehren einer Partei auf der Urkunde zu be- scheinigen, dass eine formell richtige öffentliche Ur- kunde nach dem Rechte des Kantons Zug vorliege.	¹ Die Staatskanzlei bescheinigt auf Begehren einer Partei auf der Urkunde, dass eine formell richtige öf- fentliche Urkunde nach dem Recht des Kantons Zug vorliegt.	
§ 28 Gebühren	§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)	§ 28 Abs. 1 (geändert)
¹ Die Gebühren für die öffentliche Beurkundung richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif ¹⁾ .	¹ Die Gebühren für die öffentliche Beurkundung richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif ²⁾ . Sie bemessen sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	¹ Die Gebühren für die öffentliche Beurkundung richten sich nach dem Verwaltungsgebührentarif ³⁾ .
³ Die Urkundsperson ist berechtigt, die von ihr errichteten und die ihr anvertrauten Urkunden und Akten bis zur Bezahlung der Gebühren und Auslagen zurückzubehalten.	³ Die Urkundsperson ist berechtigt, die von ihr errichteten und die ihr anvertrauten Urkunden und Akten bis zur Bezahlung der Gebühren und Auslagen zurückzubehalten. Bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.	
⁴ Bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.	⁴ Aufgehoben.	
§ 29 Zuständigkeit	§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)	
¹ Die Staatskanzlei ⁴⁾ , die Gerichtskanzlei und die Ur- kundspersonen sind zur Beglaubigung von Unter- schriften, Handzeichen, Abschriften usw. zuständig.	¹ Die Staatskanzlei ⁵⁾ , die Urkundspersonen sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind zur Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Kopien usw. zuständig.	

BGS 641.1

BGS 641.1

BGS 641.1

BGS 641.1

Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	² Der Gemeinderat kann besonders befähigte Mitar- beiterinnen und Mitarbeiter bezeichnen, die unter der Aufsicht der Gemeindeschreiberin oder des Gemein- deschreibers oder deren Stellvertretungen Unter- schriften, Handzeichen und Kopien beglaubigen kön- nen. Er teilt den Beschluss der Aufsichtsbehörde mit.	
§ 30 Voraussetzung	§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)	
¹ Die Beglaubigung einer Unterschrift darf nur vorge- nommen werden, wenn die Unterschrift in Gegenwart der beglaubigenden Person vollzogen oder von der unterzeichnenden Person als echt anerkannt wird.	¹ Bei der Beglaubigung von Unterschriften überprüft die beglaubigende Person die Identität der unter- zeichnenden Person. Sie darf die Beglaubigung einer Unterschrift nur vornehmen, wenn die Unterschrift in ihrer Gegenwart vollzogen oder von der unterzeich- neten Person in ihrer Gegenwart als echt anerkannt wird.	
² Bei der Beglaubigung von Abschriften hat sich die beglaubigende Person persönlich von der Überein- stimmung mit dem Original zu überzeugen.	² Wo es die Umstände rechtfertigen, kann die beglaubigende Person eine von ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt beglaubigte und bei ihr hinterlegte Unterschrift einer ihr bekannten Person im Abwesenheitsverfahren beglaubigen, sofern diese der Fernbeglaubigung im Einzelfall zugestimmt hat.	
	³ Bei der Beglaubigung von Kopien hat sich die be- glaubigende Person persönlich von der Übereinstim- mung mit dem Original zu überzeugen.	
§ 31 Form	§ 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
² Bei der Beglaubigung von Unterschriften soll ferner Name und Vorname der Person, deren Unterschrift beglaubigt wird, angegeben werden.	² Bei der Beglaubigung von Unterschriften sind ferner der Name und Vorname, das Geburtsdatum, das Ge- schlecht, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit der Person, deren Unterschrift beglaubigt wird, anzu- geben.	
	³ Bei der Beglaubigung mehrseitiger Dokumente ist jede Seite zu unterzeichnen oder es sind die mehreren Blätter gemäss § 25 zusammenzuhalten.	
4. Organisatorische und Schlussbestimmungen	Titel am Anfang des Dokuments (geändert) 4. Aufsicht und Disziplinarverfahren	
	Titel am Anfang des Dokuments (neu) 4.1. Aufsicht	
§ 32 Aufsichtsbehörden	§ 32 Abs. 3 (aufgehoben)	
³ Die Verfügungen der Direktion des Innern können binnen zehn Tagen ¹⁾ seit der Mitteilung durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.	³ Aufgehoben.	
§ 33 Aufgaben der Aufsichtsbehörden	§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 1 ^{bis} (neu), Abs. 1 ^{ter} (neu)	§ 33 Abs. 1 ^{bis}
¹ Die Aufsichtsbehörden haben die Tätigkeit der Ur- kundspersonen zu überwachen und nötigenfalls mit Disziplinarmassnahmen einzugreifen.	¹ Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.	
	^{1bis} Sie:	^{1bis} Sie:
	a) wachen über die Einhaltung der Amtspflichten der Urkundsperson;	

Heute binnen 20 Tagen (§ 43 VRG).

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	b) können Inspektionen anordnen und Dritten Inspektionsaufträge erteilen;	b) (geändert) können Inspektionen anordnen und dem Anwaltsgeheimnis unterstehenden Dritten Inspektionsaufträge erteilen;
	c) erteilen den Urkundspersonen allgemein und für den Einzelfall verbindliche Weisungen;	
	d) üben bei Amtspflichtverletzungen die Disziplinar- gewalt aus;	
	e) entbinden die Urkundspersonen vom Amtsgeheimnis;	
	f) überwachen die Einhaltung der Vorschrift über die Aushändigung des Geschäftsprotokolls und der Urkundenoriginale bzw. der beglaubigten Ko- pien an das Staatsarchiv;	
	g) sind besorgt für die Publikationen gemäss § 26a;	
	h) erstatten dem Regierungsrat bzw. dem Oberge- richt jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.	
	^{1ter} Die Inspektionskosten können den freiberuflichen Urkundspersonen in Rechnung gestellt werden.	
	§ 33a (neu) Anzeige	§ 33a Abs. 1 (geändert)
	¹ Wer sich durch das Verhalten einer Urkundsperson verletzt fühlt, kann bei der zuständigen Aufsichtsbe- hörde Anzeige erstatten.	¹ Wer sich durch das Verhalten einer Urkundsperson im Zusammenhang mit einer Beurkundung verletzt fühlt, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	² Wer in Ausübung seiner Amts- oder seiner hoheitlichen Tätigkeit Feststellungen macht, die disziplinarische Folgen für eine Urkundsperson zeitigen könnten, hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.	
	§ 33b (neu) Auskunftspflicht	
	¹ Die Urkundspersonen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.	
	² Sie haben dieser alle zweckdienlichen Auskünfte über ihre Beurkundungstätigkeit zu erteilen und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.	
	Titel am Anfang des Dokuments (neu) 4.2. Disziplinarverfahren	
	§ 33C (neu) Disziplinarmassnahmen	
	¹ Disziplinarmassnahmen sind:	
	a) die Verwarnung;	
	b) der Verweis;	
	c) die Busse bis Fr. 20'000;	
	d) der befristete Entzug der Beurkundungsbefugnis für längstens zwei Jahre;	
	e) der dauernde Entzug der Beurkundungsbefugnis.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	² Eine Busse kann zusätzlich zum befristeten oder dauernden Entzug der Beurkundungsbefugnis aus- gesprochen werden.	
	³ Die zuständige Aufsichtsbehörde trägt die Disziplinarmassnahmen im Disziplinarregister ein.	
	§ 33d (neu) Disziplinarverfahren	
	¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.	
	² Die Aufsichtsbehörde oder eine von ihr bezeichnete Person kann Beweise erheben. Für das Verfahren finden die entsprechenden Vorschriften der Schwei- zerischen Strafprozessordnung ¹⁾ sinngemäss Anwen- dung. Ausgeschlossen sind die Verhaftung, Durchsu- chung und Beschlagnahme. Die Urkundspersonen sind verpflichtet, in Disziplinarfällen der Aufsichtsbe- hörde auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen.	
	³ Für das Disziplinarverfahren gelten die strafprozes- sualen Verfahrensgarantien sinngemäss.	
	⁴ Das Verfahren ist nicht öffentlich. Auf Verlangen der betroffenen Urkundsperson findet eine öffentliche Schlussverhandlung statt.	
	§ 33e (neu) Vorsorgliche Massnahmen	

¹⁾ SR <u>312.0</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	¹ Wenn schwerwiegende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn ein Verbot der Berufsausübung von über einem Jahr zu erwarten ist, kann die Aufsichtsbehörde der Urkundsperson die Berufsausübung schon während der Dauer des Disziplinarverfahrens vorsorglich entziehen.	
	² Die Dauer des vorsorglichen Verbotes der Berufs- ausübung wird auf ein befristetes Verbot angerech- net.	
	§ 33f (neu) Verjährung	
	¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt innert eines Jahres, nachdem die Aufsichtsbehörde vom bean- standeten Vorfall Kenntnis hatte.	
	² Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen.	
	³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.	
	⁴ Stellt die Verletzung der Amtspflicht eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene Verjährungsfrist, falls diese länger ist.	
	§ 33g (neu) Löschung der Disziplinarmassnahmen	
	¹ Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.	
	² Ein befristetes Berufsausübungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	§ 33h (neu) Rechtsschutz	§ 33h Abs. 1 (geändert)
	¹ Gegen Verfügungen der Direktion des Innern kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Direktion kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungs- rat Beschwerde erhoben werden.
	² Entscheide über Prüfungsergebnisse der gemeindli- chen Urkundspersonen werden nur auf Ermessens- missbrauch und die Verletzung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften überprüft.	
	³ Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Aufsichts- kommission und des Obergerichts richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002 ¹⁾ .	
	⁴ Der Weiterzug von Entscheiden des Obergerichts richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 ²⁾ .	
	Titel am Anfang des Dokuments (neu) 5. Schlussbestimmungen	
	§ 34a (neu) Änderung bisherigen Rechts	
	¹ Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 ³⁾ wird wie folgt geändert: ⁴⁾	

BGS 163.1
2) SR 173.110
3) BGS 211.1
4) Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht publiziert.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	² Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebühren- tarif) vom 11. März 1974 ¹⁾ wird wie folgt geändert: ²⁾	
	II.	
	1. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 ³⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
	§ 151a (neu) Elektronischer Geschäftsverkehr	
	¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt einführen.	
	² Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
	2. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 ⁴⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
§ 4 D. Amtshandlungen anderer kantonaler Behörden und Amtsstellen	§ 4 Abs. 1	
1	1	

BGS 641.1

Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht publiziert.

BGS 211.1

BGS 641.1

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
27. Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 20	27. (geändert) Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 15	
28. Beglaubigung der Unterschrift von Beamten und Urkundspersonen: 9	28. (geändert) Beglaubigung der Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Urkundspersonen: 15	
28.bis Apostille: 20	28.bis (geändert) Apostille: 30	
29. Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung je Normalformatseite: 30 bis 65	29. (geändert) Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite	
31. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszü- gen, Abschriften und Photokopien je Normalfor- matseite: 20	31. (geändert) Beglaubigung von vorgelegten Proto- kollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite	
§ 8 H. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerkanzleien	§ 8 Abs. 1	
1	1	
	68.bis (neu) Beglaubigung einer Firma bei Einzelunterschrift: 25 bis 50, bei Kollektivunterschrift: 30 bis 50	
69. Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung, je Normalformatseite: 20 bis 45	69. (geändert) Beglaubigung eines Protokollauszuges, einer Abschrift oder von Kopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite	
71. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszü- gen, Abschriften und Photokopien, je Normalfor- matseite: 9	71. (geändert) Beglaubigung von vorgelegten Proto- kollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
76. Aufnahme eines Wechselprotestes: 1 % des Betrages, mindestens Franken 18, höchstens 105 (nebst Zuschlag für den Zeitaufwand über 1/2 Stunde, pro 1/2 Stunde: 25)	76. (geändert) Aufnahme eines Wechselprotestes: 50 bis 500	
	76.bis (neu) Wissenserklärungen (z.B. Eidesstattliche Erklärungen): 100 bis 4000	
§ 9 J. Öffentliche Beurkundungen	§ 9 Abs. 1	
1	1	
85. Stiftungen (Art. 81 ZGB): 105 bis 1 150	85. (geändert) Errichtung und Änderung einer Stiftung: 500 bis 4000	
86. Abschluss, Abänderung und Aufhebung des Ehevertrages: 105 bis 1 150	86. (geändert) Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages: 300 bis 4000	
	86.bis (neu) Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Vermögensvertrages: 300 bis 4000	
	86. ter (neu) Inventar mit Urkunde über Vermögens- werte der Ehegattin und des Ehegatten / einge- tragenen Partnerin und Partner 300 bis 1000	
	86. quater (neu) Errichtung und Änderung eines Vorsorgeauftrages: 300 bis 2000	
87. Begründung der Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB): 105 bis 1 150	87. (geändert) Begründung der Gemeinderschaft: 300 bis 4000	
88. Letztwillige Verfügung (Art. 498 ZGB), Erb- und Verpfründungsvertrag: 105 bis 1 150	88. (geändert) Öffentliche letztwillige Verfügung, Erb- und Verpfründungsvertrag: 300 bis 4000	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
89. Verträge betreffend Handänderung, Abtretung, Dienstbarkeiten, Kaufrecht, Vor- und Rückkaufs- recht: 105 bis 2 200	89. (geändert) Vertrag auf Eigentumsübertragung, Vorvertrag, Begründung und Übertragung eines Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechts, Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz: 300 bis 4000	
89. bis Errichtung und Änderung von Pfanderrichtungsverträgen: 100 bis 500	89.bis (geändert) Errichtung und Änderung eines Grundpfandrechts: 200 bis 800	
	89. ^{ter} (neu) Vertrag auf Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten: 300 bis 4000	
	89. quater (neu) Begründung von Stockwerkeigentum: 800 bis 10'000	
	89. quinquies (neu) Ausschluss des Aufhebungsanspruchs bei Miteigentum, Aufhebung und Abänderung des gesetzlichen Vorkaufsrechts: 300 bis 800	
90. Beschlüsse von Aktiengesellschaften, Komman- ditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 220 bis 10 700	90. (geändert) Gründungen, Beschlüsse und Feststellungen im Gesellschaftsrecht sowie nach Fusionsgesetz: 400 bis 15000	
91. Bürgschaftserklärungen: 1 Promille des Betrages, im Rahmen von 105 bis 2 200	91. (geändert) Bürgschaftserklärung oder Vollmacht zur Abgabe einer Bürgschaftserklärung: 100 bis 500	
	93. (neu) Feststellungsurkunden betreffend Trust: 300 bis 4000	
	94. (neu) Beurkundung auf Grund einer vertraglichen Abmachung: 300 bis 4000	
	95. (neu) Ersatz der Unterschrift: 100 bis 300	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	96. (neu) Übrige Urkunden über Tatbestände und -hergänge sowie rechtliche Verhältnisse (z.B. Entkräftung Schuldschein, Verlosung, Aktenvernichtung): 100 bis 4000	
	97. (neu) Ausarbeitung eines nicht beurkundungsbedürftigen Rechtsgrundausweises (z.B. Erbteilung, Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügung), inkl. Beratung: 200 bis 2000	
	98. (neu) Bei Nichtzustandekommen eines Rechtsgeschäfts: die Hälfte der im Falle des Zustandekommens geschuldeten Gebühr.	
	99. (neu) Alle übrigen Beurkundungen werden nach Aufwand verrechnet.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ¹⁾ .	
	Zug,	
	Kantonsrat des Kantons Zug	
	Der Präsident	

¹⁾ Inkrafttreten am ...

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2328.2 (Laufnummer 14529)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2014 Vorlage Nr. 2328.3 - 14746
	Der Landschreiber	
	Publiziert im Amtsblatt vom	